

AGG Urteilsübersicht Religion/Weltanschauung

Lfd. Nr.	Stichworte	Datum	Gericht	Verfahrensgang	Inhalt	Link
99	Religion, Beamt_in, Lehrer_in, Schule, Kleidung, Baskenmütze	10.04.08	LAG Düsseldorf, 5 Sa 1836/07 und 12 Ca 175/07	-	Das Tragen einer Baskenmütze als Lehrer_in im Unterricht kann verboten werden. Sollte es eine mittelbare Benachteiligung i.S.d. AGG darstellen, wäre diese gerechtfertigt.	Suche nach Az. unter http://www.justiz.nrw.de/ses/nrwesearch.php
100	Religion, Beamte, Lehrer_in, Schule, Kleidung, berufliche Anforderung, Angemessenheit	16.12.08	BVerwG 2. Senat, 2 B 46/08	Vorgehend: VGH Baden-Württemberg, 4 S 516/07; VG Stuttgart, 18 K 3562/05	Gem. § 8 Abs. 1 AGG ist eine unterschiedliche Behandlung aus einem in § 1 genannten Merkmal zur Erfüllung einer wesentlichen beruflichen Anforderung zulässig, sofern der Zweck rechtmäßig und die Anforderung angemessen ist. Der Begriff der Angemessenheit fordert nicht, dass Lehrkräften an öffentlichen Schulen das Tragen religiös oder weltanschaulich motivierter Kleidungsstücke und Symbole nur auf Grund einer Einzelfallabwägung untersagt werden darf.	

101	Religion, Weltanschauung, Hinterbliebenenvers orgung	18.11.08	BAG, 3 AZR 277/07	Vorgehend: ArbG München, 25 Ca 4596/05; LAG München, 6 Sa 27/06	Der Ausschluss von Geschwistern aus dem Kreis der berechtigten Hinterbliebenen im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge stellt keine unerlaubte Benachteiligung von Personen dar, die auf Grund der Religion oder Weltanschauung eine Ehe oder Lebensgemeinschaft ablehnen und daher auch keine Nachkommen haben. Falls die Regelung solche Personen besonders betrifft, und sie daher mittelbar benachteiligt wären, kann die Benachteiligung (gem. § 3 Abs. 2 AGG) durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt sein, wenn die Mittel zur Erreichung des Ziels angemessen und erforderlich sind. Dies ist der Fall, wenn die Einschränkung dazu dient, nur Personen in die Hinterbliebenenversorgung aufzunehmen, die typischerweise in einem Näheverhältnis zu der/dem Arbeitnehmer_in stehen und denen gegenüber daher üblicherweise ein Versorgungswille besteht.	
-----	---	----------	-------------------------	---	---	--